

1. Änderungssatzung

zur

SATZUNG

der Ortsgemeinde R E T T E R T über die Erhebung von Hundesteuer vom 01. Dezember 2007

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S 153) in der jeweils gültigen Fassung, des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 (VGBl. S. 139) in der jeweils gültigen Fassung und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 der Satzung vom 01. Januar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 9

Steuersatz

(1) Der Steuersatz für gefährlich Hunde wird wie folgt festgelegt:

für den 1. Hund 450.00 EUR

für den 2. Hund 600.00 EUR

für den 3. und jeden weiteren Hund 750,00 EUR

Der Steuersatz für nicht gefährliche Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen

Artikel II

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung vom 01. Januar 2001 bleiben unverändert.

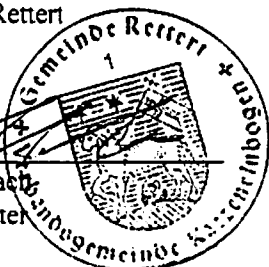
Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Rettert, den 01. Dezember 2007

Ortsgemeinde Rettert

Ulrich Diefenbach
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

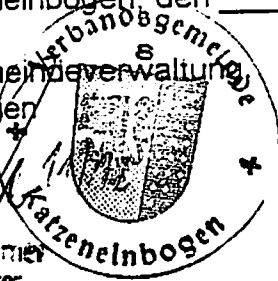
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Dez. 2007

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



07. / 02

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Rehert im Informationsblatt für den Einrich. Nr. 49 am 06. Dez. 2007 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Teil rückwirkend zum 01.01.2005
Diese Satzung ist damit am _____ in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 07. Dez. 2007

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

I.A.

(J. Gemmer)

